

zeßordnung herausgelöst und durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 27. Juli 1953¹³⁾ besonders geregelt. Dieses Gesetz läßt durch eine Reihe von Bestimmungen erkennen, daß es den bedrohten werktätigen Bauern die Inanspruchnahme des Rechtsweges so schwer wie möglich machen will.

Als zuständig wurden in erster-, zweiter und dritter Instanz die Amtsgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesoberstgerichtshof in der Besetzung mit je zwei landwirtschaftlichen Beisitzern erklärt. Von großer Bedeutung für den Charakter dieser Landwirtschaftsgerichte ist die Auswahl bzw. die Art und Weise der Nominierung der landwirtschaftlichen Beisitzer. Diese werden nicht etwa demokratisch gewählt, sondern unter maßgeblicher Beteiligung des Bauernverbandes benannt, dessen Führung völlig in der Hand großbäuerlicher Vertreter liegt. Die soziale Stellung der landwirtschaftlichen Beisitzer stempelt also die Landwirtschaftsgerichte von vornherein zu Interessenvertretern der landwirtschaftlichen Kapitalisten, zu willfährigen Organen der Adenauerschen Agrarpolitik.

Aber das Gesetz wird nicht nur durch den Charakter der Besetzung der Gerichte zu einem bauernfeindlichen Instrument. Ein weiteres, sehr wichtiges Moment ist die Regelung der Kostenfrage. Auf der Grundlage der geltenden Kostenordnung ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich in allen wichtigen Verfahren auf das Doppelte bis auf das Dreifache der vollen Gebühr beläuft. So muß z. B. ein Pächter, der auf Grund des § 7 des Landpachtgesetzes die Verlängerung des gekündigten oder abgelaufenen Pachtvertrages beantragt, einmal für das Verfahren und zum zweiten für die Entscheidung (die ihm günstigenfalls eine Verlängerung von einem Jahr bis zwei Jahren bringt) jeweils das Doppelte der vollen Gebühr entrichten. Für das Verfahren nach § 13 des Landpachtgesetzes (Verlängerung langfristiger, vor 1948 abgeschlossener Pachtverträge) ist das Dreifache der vollen Gebühr zu bezahlen. Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich diese Gebührensätze nochmals um das Eineinhalb- bis Zweifache.

Es ist nur zu natürlich, daß unter diesen Umständen viele kleine Bauern und Pächter auf die Inanspruchnahme eines Rechtsweges, der ihnen keinen Schutz gewährt und obendrein noch unerhörte Kosten verschlingt, verzichten. Aber, eben damit erreicht das Gesetz seine beabsichtigte Wirkung.

V

Abschließend noch einige Bemerkungen zu dem jüngsten Produkt der Bonner Agrargesetzgebung, dem mit großem Aufwand seit langem angekündigten sog. land-

wirtschaftlichen Grundgesetz, dem Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955¹⁴⁾.

Interessanter und wichtiger als das Gesetz selbst ist seine Entstehungsgeschichte. Ursprünglich wurde es als „Paritätsgesetz“ angekündigt. Initiator der Paritätsbewegung in der westdeutschen Landwirtschaft war die Bauernverbandsführung, die hoffte, die bäuerlichen Massen mit der Forderung nach Beseitigung der Disproportionen zwischen dem industriellen und dem landwirtschaftlichen Einkommen zu ködern und sie damit von aktuelleren Problemen abzulenken. Aber der Bauernverbandsführung erging es wie Goethes Zauberlehrling: Nachdem sie die Paritätsbewegung einmal ins Leben gerufen hatte, konnte sie der Paritätsforderungen der Bauernschaft nicht mehr Herr werden. Der Bundestag mußte in Bewegung gesetzt werden. Sowohl FDP wie CDU/CSU brachten im Mai 1954 den Entwurf eines sog. Paritätsgesetzes ein, das die Forderungen der Bauernschaft beschwichtigen sollte, in Wirklichkeit aber zu nichts verpflichtet¹⁵⁾. Mehr als ein Jahr brauchten die Bonner Regierungsstellen, um aus diesen Entwürfen noch all das herauszunehmen, was die Weiterführung der bisherigen Agrarpolitik möglicherweise hätte erschweren können. Das Ergebnis war das Landwirtschaftsgesetz. In diesem Gesetz ist weder an irgendeiner Stelle von der Herstellung der von den Bauern geforderten Preisparität, noch von irgendwelchen anderen Maßnahmen, die den Schutz der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe zum Ziel haben, die Rede.

Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Die Bonner Regierung verpflichtet sich, insbesondere mit den Mitteln der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik, „der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft ... zu sichern“. Eben das bedeutet die Fortsetzung des bisher verfolgten Kurses der systematischen Ruinierung der der internationalen Konkurrenz nicht gewachsenen Klein- und Mittelbetriebe und deren Verwandlung in „volkswirtschaftlich gesunde“, d. h. kapitalistische Großbetriebe. Dem Bundestag wird jährlich ein „Bericht über die Lage der Landwirtschaft“ vorgelegt werden, der von solchen Betrieben ausgeht, „die bei ordnungsgemäßer Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten“. Aber gerade dazu kann die Masse der im Ergebnis der Bonner Agrarpolitik zur Unrentabilität verurteilten Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr gerechnet werden.

Das Landwirtschaftsgesetz bringt also weder eine Wendung noch überhaupt eine Veränderung der Bonner Agrarpolitik. Es ist vielmehr die juristische Sanktion der bisher von Adenauer betriebenen Agrarpolitik und die Ermächtigung zu ihrer Weiterführung. Den bäuerlichen Massen gegenüber aber ist es ein Akt übelster Demagogie, um sie durch eine Flut von unverbindlichen Versprechungen vom bewußten Kampf gegen das Adenauerregime abzuhalten.

15) Bundestagsdrucktaachen Nr. 405 und 448/54.

13) BGBl. I S. 667.

14) BGBl. I S. 565.

Aus der Praxis — für die Praxis

Ansprache im Bezirk Karl-Marx-Stadt über die Rechtsprechung zum Schutze des Volkseigentums

Die sich aus der Auswertung des Halbjahresberichtes ergebende Tatsache, daß den Angriffen gegen das staatliche und genossenschaftliche Eigentum nicht immer genügend Beachtung geschenkt worden ist, hat das Ministerium der Justiz veranlaßt, den Leitern der Justizverwaltungsstellen die Aufgabe zu stellen, im IV. Quartal 1955 eine Direktorentagung durchzuführen, auf der ausschließlich die Rechtsprechung zu Fragen des Volkseigentums zu behandeln ist. Die von der Justizverwaltungsstelle Karl-Marx-Stadt am 27. Oktober 1955 mit diesem Thema durchgeführte Tagung hatte den Zweck, zu den noch vorhandenen Mängeln kritisch

Stellung zu nehmen und auf Grund der Erfahrungen aus Rechtsprechung und aufklärender Tätigkeit der Gerichte Wege zur Verbesserung der Arbeit zu finden, um den Schutz des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums noch umfassender zu garantieren. Der Bedeutung dieser Aufgabe entsprechend wurde die Tagung als Arbeitstagung für alle Richter des Bezirks durchgeführt. Die Richter waren aufgefordert worden, entsprechend den vorher von der Justizverwaltungsstelle gegebenen Hinweisen zu berichten und zu ihrer Arbeit selbst Stellung zu nehmen.

In dem einführenden Referat führte Oberinstrukteur Neumann von der Justizverwaltungsstelle aus, daß trotz des Sinkens der allgemeinen Kriminalität, soweit sie bei den Gerichten in den Eingangszahlen von Strafverfahren zum Ausdruck kommt, die Delikte gegen